Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 2. Oktober 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 34

1) Informationen zu medisign GmbH

Wir möchten Sie heute über eine aktuelle Entwicklung informieren, die Ihre Bestellungen für elektronische Heilberufsausweise (eHBA) und Institutionskarten (SMC-B) bei der medisign GmbH betreffen könnte:

Der qVDA-Dienstleister medisign GmbH / DGN hat derzeit aufgrund eines Systemupdates erhebliche technische Probleme bei der Ausstellung und Auslieferung von eHBA- und SMC-B-Karten und Antragsbearbeitung. Nach unseren Informationen ist aktuell leider nicht absehbar, wann die Bestell- und Produktionsprozesse wieder reibungslos funktionieren werden. Die gematik geht in einem Schreiben vom 29.09.2025 u.a. gerichtet an den Deutschen Apothekerverband e.V. davon aus, dass „ein vollständiger Tausch aller betroffenen eHBA von medisign bis zum Jahresende nicht mehr durch diese bewerkstelligt werden kann."

Weiter heißt es in dem Schreiben: „Vor dem beschriebenen Hintergrund empfiehlt die gematik den Nutzenden, einen Anbieterwechsel zu prüfen."

Weitere Informationen finden Sie auch in der PZ unter:

https://www.pharmazeutische-zeitung.de/gematik-glaubt-nicht-mehr-an-medisign-159218/

Um Verzögerungen in Ihren Betriebsabläufen zu vermeiden, bitten wir Sie darüber nachzudenken, bei dringenden - ausstehenden, anstehenden oder neuen - Kartenbestellungen den Anbieter zu wechseln und die Bundesdruckerei / D-Trust (als einzigen weiteren Anbieter) zu beauftragen. Dies soll aktuell sicherstellen, dass Sie rechtzeitig über gültige Zertifikate verfügen und keine Unterbrechungen bei der Nutzung der Telematikinfrastruktur riskieren.

Anträge bei Anbieterwechsel können wie gewohnt gestellt werden auf:

https://www.apothekerkammer-bremen.de/Service-Ausgabe-HBA-und-SMC-B-Antragsformulare.html#acon

Wichtig:

eHBAs der Generation 2.0 laufen spätestens am 31.12.2025 (unabhängig von dem auf der Karte aufgedruckten Ablaufdatum) ab bzw. vorher, wenn bereits vor dem 31.12.2025 das 5-jährige Ablaufdatum des jeweiligen eHBA erreicht wird.

Falls Sie aktuell keine zeitkritischen Kartenbestellungen haben und genügend Vorlaufzeit einplanen können, können Sie selbstverständlich die weitere Entwicklung bei medisign abwarten. medisign hat

versichert, mit aller Kraft 24/7 an der Lösung des Problems zu arbeiten. Man ist sich der Möglichkeit des Anbieterwechsels bewusst und bietet für festhängende Anträge ein unkompliziertes kostenneutrales Stornoverfahren. Betroffene wenden sich bitte mit den dazugehörigen Daten an folgende Mailadresse:

Usermanagement@medisign.de

1. Vorgangsnummer 2. Antragsnummer 3. Name, Vorname 4. kurze Beschreibung

Wir haben die Medisign / DGN GmbH auf ihre Pflichten zur Einhaltung der Verträge hingewiesen. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung informiert.

Ergänzender Hinweis zur Erkennung der Karten:

Die Ausweise der Generation 2.0 und 2.1 unterscheiden sich optisch: Der Chip der neueren Kartengeneration ist etwas kleiner, rechteckig (statt quadratisch) und hat weniger Felder; s. nachstehende Abbildung.

Generation 2.0

Generation 2.1

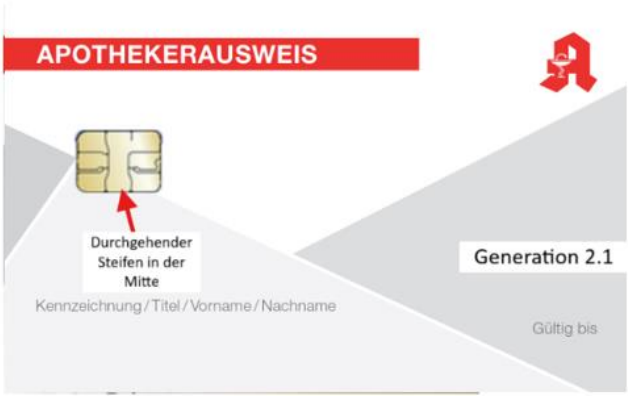

2) Pflicht zur Nutzung der elektronischen Patientenakte seit dem 1. Oktober 2025

Wir möchten auf die gemäß Vorgabe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für Apotheken **verpflichtende Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) seit dem 1. Oktober 2025** erinnern.

Laut gematik sind mehr als 90 Prozent der Apotheken technisch soweit ausgestattet, dass sie mit der ePA arbeiten können. Die große Mehrheit der Software-Hersteller hat ihnen dafür die notwendigen ePA-Module bereitgestellt. Nach Angaben des Nacht- und Notdienstfonds (NNF) des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) haben auch schon rund 13.500 Apotheken den Nachweis über die Installation des ePA-Moduls in ihren Apothekenverwaltungssystemen (AVS) erbracht.

Nachweis der TI-Anwendung im Nacht- und Notdienstfonds (NNF) zwingend bis 31.12.2025

Apotheken müssen bis spätestens 31.12.2025 im NNF-Portal das Vorhandensein der vorgeschriebenen TI-Anwendung (hier ePA) nachweisen, um die volle TI-Pauschale zu erhalten – andernfalls droht ab dem 01.01.2026 eine Kürzung der Pauschale. In der Regel erfolgt die Meldung automatisch über das Apothekenverwaltungssystem (AVS), sie muss jedoch im NNF-Portal kontrolliert werden. Fehlt die automatische Übermittlung, kann der Nachweis manuell im Portal eingetragen werden. Aktuell liegt bei rund einem Drittel der Apotheken noch kein Nachweis vor. Apotheken sollten daher **die Übergangsfrist vom 01.10. bis 31.12.2025** nutzen, um sicherzustellen, dass der Nachweis rechtzeitig vorliegt.

Anlassbezogene Einsicht in die elektronische Medikationsliste (eML)

Es besteht **keine** generelle Verpflichtung zur Einsichtnahme in die eML bei jedem Patientenkontakt. Die Grundlage für die Information und Beratung bei der Abgabe von Arzneimitteln ist weiterhin das Beratungsgespräch. In diesem Sinne ist die eML dann einzusehen, wenn sich aus dem Beratungsgespräch ein entsprechender Grund ergibt.

Umgang mit der elektronischen Medikationsliste (eML) im AVS

Alle Mitarbeitenden in den Apotheken sollten sich zeitnah fachlich und praktisch mit der elektronischen Medikationsliste (eML) im ePA-Modul ihres AVS vertraut machen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die GFI_V1031 vom 1. September 2025: Darin hatten wir informiert, dass der DAV von den AVS-Anbietern die Umsetzung der folgenden beiden Funktionalitäten bis Ende 2025 gefordert hat, um die Praxistauglichkeit für alle Apotheken zu verbessern und erste Mehrwerte für Patient:innen zu generieren:

a) Anzeige der eML bei allen relevanten Prozessschritten.
b) Automatische Integration der eML-Daten in die Interaktionsprüfung.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur ePA sowie zur eML

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Start der ePA sowie ein umfassendes fachliches und technisches FAQ sind auf der ABDA-Homepage zusammengestellt:
https://www.abda.de/fuer-apotheker/it-und-datenschutz/epa/

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus